



Weitere Informationen zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

Am 29. Juni 2020 haben Bundesrat und Bundestag dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Das Gesetz trat am 01.07.2020 in Kraft.

Im Wesentlichen enthält das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz folgende Regelungen:

Umsatzsteuersenkung

Der Regelsatz der Umsatzsteuer wird befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 auf 16 Prozent gesenkt. Detaillierte Informationen darüber, was diese Gesetzesänderung bedeutet, haben Sie bereits in unserer Rundmail vom 18.06.2020 erhalten. Da die kurzzeitige Senkung der Umsatzsteuer mit einem erheblichen Umstellungsaufwand für die Unternehmen verbunden ist, hatten wir uns beim ZDB für großzügige Vereinfachungsregelungen eingesetzt. Erfreulicherweise konnten wir, auch dank der Unterstützung unserer Mitglieder, erreichen, **dass folgende Vereinfachungsregel in das Umsetzungsschreiben des Bundesfinanzministeriums aufgenommen wurde:**

Der Zeitpunkt der Leistungserbringung (Abnahme) entscheidet über den Steuersatz. Erfolgt die Abnahme nach dem 01.01.2021 beträgt der zutreffende Steuersatz 19 Prozent. Aus Vereinfachungsgründen lässt es die Finanzverwaltung zu, dass auch schon vor Beginn der Steuersatzänderung von 16 auf 19 Prozent zum 01.01.2021 eine Abschlagsrechnung im 2. Halbjahr 2020 mit 19 Prozent ausgestellt werden darf, wenn die Werklieferung ab 01.01.2021 erbracht und abgenommen wird.

Die Vereinfachungsregel besagt, dass eine Abschlagsrechnung vor dem 01.07.2020 schon mit 16 Prozent Umsatzsteuer gestellt werden darf, wenn die Leistung (Abnahme) im 2. Halbjahr zu 16 Prozent Umsatzsteuer erbracht wird. Eine Berichtigung der Abschlagsrechnung scheidet aus. Entsprechend gilt dann: In einer Abschlagsrechnung, die im 2. Halbjahr 2020 gestellt wird, kann der Steuersatz mit 19 Prozent angegeben werden, wenn die Werklieferung ab 01.01.2021 (also zu 19 Prozent) erbracht und abgenommen wird.

Des Weiteren konnte die Aufnahme einer Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen Steuerausweis in der Unternehmerkette erreicht werden. Nach der vorliegenden Nichtbeanstandungsregelung soll für Leistungen, die **im Juli 2020** an einen anderen Unternehmer erbracht werden und für die ein zu hoher Steuerausweis erfolgt ist, nicht beanstandet werden, wenn die Rechnung hierfür nicht berichtigt wird. Noch wichtiger ist dabei, dass der Leistungsempfänger „aus Gründen der Praktikabilität“ die ausgewiesene Steuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen darf. **Damit erhalten die Unternehmen für Umsätze, die sie mit anderen Unternehmern tätigen, faktisch einen weiteren Monat Zeit, um ihre Prozesse umzustellen.**



Steuerliche Verlustverrechnung

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 auf fünf Mio. Euro bzw. – bei Zusammenveranlagung – auf zehn Mio. Euro erhöht. Es wird ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2019 nutzbar zu machen. Auf Antrag soll bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 als vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 abgezogen werden können. Der Steuerpflichtige kann aber in Einzelfällen auch eine Herabsetzung um mehr als 30 Prozent beantragen, wenn er diesen voraussichtlichen Verlustrücktrag für 2020 im Sinne des § 10d Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz anhand detaillierter Unterlagen (z.B. betriebswirtschaftlicher Auswertungen) nachweisen kann.

Degressive Abschreibung für Wirtschaftsgüter

Es wird eine degressive AfA in Höhe von 25 Prozent eingeführt. Diese darf höchstens das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betragen, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht.

Dienstwagenbesteuerung

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenem Kilometer aufweisen, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.

Kontakt

Annette Pollex
030 / 86 00 04-48
pollex@fg-bau.de